
BEITEN BURKHARDT

Sondernewsletter
Gemeinnützige Stiftungen –
Überlegungen aus Anlass der
Corona-Krise

30. April 2020



**BEITEN
BURKHARDT**

Die Corona-Krise und ihre gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen greifen massiv in unser aller Tagesleben ein. Dies gilt unter verschiedenen Gesichtspunkten auch für gemeinnützige Stiftungen, und zwar deren interne Organisation, ihre Zweckverwirklichung, Mittelverwendung und Mittelbeschaffung sowie die Steuerabführung. Angesichts der jüngsten gesetzlichen Änderungen und behördlichen Verlautbarungen soll im Folgenden stichpunktartig auf einige wesentliche Themen aufmerksam gemacht werden:

1. ABLÄUFE UND INNERE ORGANISATION

1.1. Beschlussfassungen von Vorstand und Kuratorium

In der weit überwiegenden Zahl wird die jeweilige Stiftungssatzung Kuratoriums- und/oder Vorstandssitzungen als Präsenzveranstaltung verstehen. In Corona-Zeiten dürfen und sollten diese aus Gründen des Gesundheitsschutzes nur eingeschränkt und unter Beachtung von Vorsichtsmaßnahmen erfolgen.

Alternativen bilden das schriftliche Umlaufverfahren, ggf. auch per Fax oder E-Mail (soweit die Satzung dies zulässt). Von der praktischen Umsetzung her ist zu bedenken, dass ein rein schriftliches Verfahren oftmals leider „schwerfällig“ wird. Nicht jeder hat die Zeit, Überlegungen und Argumentation schriftlich auszuformulieren. Es fehlt der direkte und unmittelbare Austausch, der gemeinsame Dialog, wie er im Rahmen einer Versammlung möglich wäre. Telefon- oder auch Videokonferenzen können im Einzelfall und in aller Regel nur mit Zustimmung aller Beteiligten ein geeignetes Vehikel zur Beschlussfassung bilden. Der Gesetzgeber hat hierzu signifikante Erleichterungen – anders als bei Hauptversammlungen von Aktien- oder sonstigen Publikumsgesellschaften – mit Hinweis auf die Selbstverwaltung und Autonomie von Stiftungen nicht geplant.

Lässt sich eine Sitzung zwar als Präsenzveranstaltung abhalten, wollen oder können aber einzelne Mitglieder aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen und ist deswegen die Beschlussfähigkeit gefährdet, so ist ggf. die Bestellung von Vertretern – ggf. auch mit konkreten oder gebundenen Abstimmungsvorgaben – ein geeignetes Mittel. Allerdings sind auch hierfür die Bestimmungen der Satzung zu beachten. Enthält die Satzung keinerlei Regelungen zur Vertretung, so ist für Vorstands- oder Kuratoriumsmandate im Zweifel die Möglichkeit der Vertretung ausgeschlossen.

1.2. Verbot für Zusammenkünfte – keine Sonderregelungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Obwohl seit dem 20. April in vielen Bundesländern bestehende Beschränkungen für Versammlungen, Treffen und gemeinschaftliche Abstimmungen gelockert wurden, so weiß aktuell niemand, ob solche Beschränkungen – je nach Entwicklung der Pandemie – in den kommenden Wochen erneut Anwendung finden. Auch wenn die

Regelungen nicht völlig bundeseinheitlich gelten, bestehen allgemein keine Privilegien für ehrenamtliche Tätigkeit; ehrenamtliche Tätigkeit ist im Grundsatz wie jede andere Tätigkeit von Versammlungsverboten betroffen.¹

1.3. Kurzarbeitergeld, Aufstockung von Kurzarbeitergeld, Fortzahlung von Übungsleiter- und Ehrenamtszuschalen

Um einerseits Arbeitsplätze zu sichern und andererseits gleichzeitig Personalkosten zu reduzieren, bietet sich die Variante der Kurzarbeit an, die selbstverständlich auch gemeinnützigen Arbeitgebern als Gestaltungsinstrument zur Verfügung steht. Kurzarbeit muss nicht den ganzen Betrieb der Stiftung treffen; sie kann auch für abgegrenzte Einheiten beantragt werden. Für den Zeitraum bis jedenfalls zunächst einmal zum 31. Dezember 2020 sind die Voraussetzungen für Kurzarbeit gesetzlich gelockert. Sie kann aktuell beantragt werden, wenn bereits 10 Prozent der Beschäftigten von dem Arbeitsausfall betroffen sind (bisher 1/3 der Belegschaft). Sozialversicherungsbeiträge werden für die Ausfallzeit zu 100 Prozent von der Bundesagentur für Arbeit erstattet. Als Besonderheit gilt für Gemeinnützige: Stocken steuerbegünstigte Organisationen das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis 80 Prozent des bisherigen Entgelts auf, werden weder die satzungsgemäße Mittelverwendung, noch Marktüblichkeit und Angemessenheit geprüft, allerdings nur, wenn die Aufstockung für alle Arbeitnehmer einheitlich erfolgt (vgl. BMF-Schreiben vom 09.04.2020 (GZ: IV C 4 – S 2223/19/10003:003)).

Laut gleichem BMF-Schreiben wird zudem nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- und Übungsleiterzuschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

- 1.4. Wenn die Mitarbeiter nicht von einem Arbeitsausfall betroffen sind, sondern trotz der Corona-Pandemie ihrer Arbeit weiter nachgehen, wird dies in den meisten Fällen mit Risiken, Schwierigkeiten oder zumindest Unannehmlichkeiten für die Mitarbeiter einhergehen. Laut dem BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (GZ: IV C 5 – S 2342/20/10009:001) können aus diesem Grund Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 einen steuerfreien Bonus in Höhe von bis zu EUR 1.500 gewähren. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Betrag zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt wird. In dem BMF-Schreiben findet sich keine Einschränkung in Bezug auf die Branche des Arbeitgebers oder den Beruf des Arbeitnehmers, womit diese Möglichkeit auch Stiftungen offen steht, die die besondere Leistung ihrer Mitarbeiter in dieser schwierigen Zeit honorieren möchten. Die Sonderleistungen können in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährt werden. Wichtig ist, dass dabei zum Ausdruck kommt, dadurch die besondere und unverzichtbare Leistung der Beschäftigten in der Corona-Krise anzuerkennen. Bei Mitarbeitern, bei denen

¹ So jedenfalls in Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Bayern.

aufgrund der Art und der Umstände der Tätigkeit weniger offensichtlich ist, dass sich diese aufgrund der Corona-Pandemie erschwert hat, sollte die Stiftung sicherheitshalber darauf achten, in dem Schreiben, mit dem der Bonus gewährt wird, zu dokumentieren, worin die besondere Leistung bestanden hat. Außerdem sind die Leistungen im Lohnkonto aufzuzeichnen.

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld sowie Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet, fallen nicht unter diese Steuerbefreiung.

2. INSBESONDERE STEUERLICHE GESICHTSPUNKTE

2.1. Stundung von Steuerforderungen, Säumniszuschläge etc.

Laut BMF-Schreiben vom 19. März 2020 können von der Corona-Pandemie betroffene Steuerpflichtige bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Steuerstundung und Anpassung bis dahin fälliger Steuervorauszahlungen stellen. Auswirkungen und Schäden der Corona-Pandemie brauchen dabei wertmäßig nicht vom Steuerpflichtigen im Einzelnen nachgewiesen zu werden. Laut BMF sind an die Prüfung keine „... strengen Anforderungen“ zu stellen und auf eine Erhebung von Stundungszinsen kann „unkompliziert“ verzichtet werden. Auch steuerliche Säumniszuschläge oder steuerliche Vollstreckungsmaßnahmen bei rückständigen Steuern sind zu erlassen, wenn die Säumnis auf die Auswirkungen des Coronavirus zurückzuführen ist.

Bei gemeinnützigen Stiftungen besteht eine Relevanz der steuerlichen Erleichterungen insbesondere für *wirtschaftliche Geschäftsbetriebe*, die unter den Auswirkungen des Coronavirus leiden. Laufende Steuerabzugsbeträge (insbesondere Lohnsteuer oder auch Kapitalertragsteuer) sind allerdings von den Begünstigungen ausgenommen.

2.2. Umsatzsteuer

Erleichterungen und Fristverlängerungsmöglichkeiten bei der Erhebung für von der Corona-Krise betroffene Stiftungen gelten insbesondere in den bevölkerungsreichen Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Niedersachsen. Für die anderen Bundesländer sollte dies vorsorglich gesondert geprüft werden.

2.3. Vereinfachter Zuwendungsnachweis für Zahlungen

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder amtlich anerkannten inländischen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege in Zusammenhang mit Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene eingerichtet sind, gilt – ohne betragsmäßige Beschränkung – ein verein-

fachter Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Abs. 4 EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis insbesondere die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts (Kontoauszug, Lastschriftbeleg, PC-Ausdruck bei Online-Banking).

2.4. Grundsätze der Mittelverwendung – hier: Verlustausgleich bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Vermögensverwaltung

Der Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Stiftungen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

2.5. Mittelverwendung für Corona-Betroffene – hier: Hilfe zur Bewältigung der Corona-Krise

2.5.1. Gemeinnützige Stiftungen dürfen ihre Mittel grundsätzlich nur für steuerbegünstigte satzungsmäßige Zwecke verwenden. In Erweiterung dieser Vorgabe ist es laut BMF-Schreiben vom 9. April 2020 (IV C 4 -S 2223/19/10003 :003, DOK 2020/0308754; DStR 2020, 795) nunmehr für die Steuerbegünstigung unschädlich, wenn die Körperschaft (hier: Stiftung), die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke verfolgt, die Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. Das gilt insbesondere auch für faktische Realleistungen wie die unentgeltliche Überlassung von Räumlichkeiten oder einfache Hilfs- und Dienstleistungen (Einkaufs- oder Botendienste für Mitbürger in Quarantäne).

Den Nachweis der konkreten Bedürftigkeit allerdings hat die Stiftung selbst zu prüfen und zu dokumentieren.

2.5.2. Entgeltliche Leistungen steuerbegünstigter Körperschaften – losgelöst von ihrem konkreten, satzungsmäßigen Zweck –, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind, können ertragsteuerlich oder auch umsatzsteuerlich einem Zweckbetrieb (§ 65 AO) zugeordnet werden. Solche Leistungen sind zudem unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundene Umsätze steuerbegünstigter Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei, insbesondere, wenn die Leistungen in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen.

2.5.3. Bei Mittelverwendungen zugunsten von Einrichtungen, die zur Bewältigung der Corona-Krise „unverzichtbar“ sind (insbesondere Krankenhäuser, Alters- und

Pflegeheime, entsprechende soziale Einrichtungen), wird billigkeitshalber von einer Besteuerung der unentgeltlichen Weitergabe generell abgesehen. Das gilt unabhängig von deren Rechtsform oder deren Qualifikation als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff AO.

3. ZWECKGEBUNDENE FÖRDERMITTEL UND PROJEKTE; RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERMITTELN

Wie ist zu verfahren, wenn Förderstiftungen Mittel für ein Projekt bereits fest zugesagt und ausgezahlt haben, das Projekt aber wegen der Corona-Krise abgesagt wird? Absprachen zwischen Förderstiftungen und empfangender Körperschaft stellen in aller Regel einen mit Rechtsbindungswillen versehenen verpflichtenden Vertrag dar. Kann der Empfänger ein zugesagtes Projekt nicht durchführen, liegt letztlich eine Leistungsstörung vor, d. h. bereits ausgezahlte Mittel müssten erstattet bzw. müssten erst gar nicht gezahlt zu werden.

Die gebende Förderstiftung mag im Einzelfall überlegen, bereits dem Empfänger zugewendete Mittel ggf. nachträglich für alternative vom Empfänger zu verfolgende gemeinnützige Zwecke umzuwidmen oder auch eine Zweckbindung nachträglich aufzuheben. Die Umwidmung bedarf stiftungsintern stets der Zustimmung der jeweiligen Gremien. Im Übrigen muss in jedem Fall auch der umgewidmete, neue Förderzweck im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke der Förderstiftungen liegen.

Vorsicht und Zurückhaltung ist angezeigt bei einem pauschalen „Verzicht“ auf die Rückforderung. Wegen der Relevanz der Corona-Krise werden sowohl Stiftungsaufsicht als auch Finanzverwaltung vermutlich aktuell mit einer gewissen Toleranz über „kleinere Verstöße“ hinwegsehen, in keinem Falle aber sollten durch Corona bedingte Zuwendungen die gesetzlichen bzw. satzungsmäßigen Vorgaben der Kapitalerhaltung vernachlässigt werden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF OPERATIVE GESCHÄFTSBEZIEHUNGEN UND DIE VERMÖGENSVERWALTUNG

Die Corona-Krise wird voraussichtlich zu Veränderungen im allgemeinen wirtschaftlichen Geschäftsverkehr führen. Im Rahmen einer umsichtigen und auch vorsichtigen Liquiditäts- und Finanzplanung sollte sich der Stiftungsvorstand u. a. auf folgendes einstellen:

- 4.1. **Kleinstunternehmen** – also Betriebe mit bis zu 9 Beschäftigten und bis zu EUR 2 Mio. Umsatz p.a. – haben übergangsweise bis zum 30. September 2020 das Recht der Leistungsverweigerung, wenn Corona-bedingt ihr Unternehmen die Leistung nicht erbringen kann oder dem Unternehmen die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage seines Erwerbsbetriebs nicht möglich

wäre. Hierdurch können sich Verzögerungen und auch Leistungsausfälle ergeben. Die konkreten Anforderungen an einen entsprechenden Nachweis etc. sind offen.

- 4.2. Nicht zuletzt aus den Medien konnte man entnehmen, dass viele Mieter die Corona-Krise zum Anlass nehmen, die **Mietzahlungen** auszusetzen, zu kürzen oder Vermieter gar zum Verzicht aufzufordern. Hierfür gibt es – aktuell – keine rechtliche Grundlage. In dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie und im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 wurden Mieten und Pachtzahlungen ausdrücklich von jeglichen Stundungsregelungen ausgenommen. Nach der gesetzlichen Regelung bleibt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Miete und Nebenkosten weiterhin unverändert bestehen. Im Falle einer Nichtzahlung der vertraglich geschuldeten Miete gerät ein Mieter folglich in Zahlungsverzug, sodass für den Verzugszeitraum Verzugszinsen für den fälligen Mietbetrag anfallen. Vor diesem Hintergrund sollten gemeinnützige Organisationen als Vermieter nicht vorschnell einer Stundung und erst Recht nicht einem Verzicht auf den Mietzins (oder auch den Verzugszinsen) zustimmen. Zum einen könnte dies als Verstoß gegen das Begünstigungsverbot (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO) gewertet werden, sodass sogar der Status als steuerbegünstigte Körperschaft gefährdet wäre. Zum anderen können Forderungen, auf die verzichtet wurde, naturgemäß im Falle einer Insolvenz gerade nicht mehr geltend gemacht werden, sodass man sich durch einen Verzicht gegenüber anderen Gläubigern seines Mieters für ein Insolvenzverfahren in eine schlechtere Position gebracht hat.

Umgekehrt gilt allerdings, dass dann, wenn es Corona-bedingt im Einzelfall zu Miet- oder Pachtausfällen kommt, die bisher geltenden gesetzlichen Kündigungsrechte deutlich eingeschränkt sind. Nach § 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht gilt: Der Vermieter kann ein Mietverhältnis über Grundstücke nicht allein aus dem Grund kündigen, dass der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit der Miete nicht leistet. Allerdings gilt das auch nur dann, wenn die Nichtleistung auf die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie zurückzuführen ist. Ein Zusammenhang zwischen Nichtleistung und Corona-Pandemie ist allerdings vom Mieter „glaubhaft“ zu machen.

- 4.3. Die Pflicht zur Stellung eines **Insolvenzantrags** (§§ 42 Abs. 2 BGB, 15a InsO) ist bis zum 30. September 2020 ausgesetzt, soweit die Insolvenzreife auf den Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus beruht und Aussichten begründet sind, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen. War ein Schuldner am 31. Dezember 2019 nicht zahlungsunfähig, wird von Seiten des Gesetzes aber pauschaliert vermutet, dass die Insolvenzreife auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht und Aussichten darauf bestehen, eine bestehende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Ist eine Stiftung Gläubiger solcher Betriebe, sind die Möglichkeiten eines Gläubigerinsolvenzantrags also eingeschränkt; Voraussetzung ist, dass bereits am 1. März 2020 ein Eröffnungsgrund vorlag, was für die Stiftung als Gläubiger in der Regel kaum zu beweisen sein wird.

IHRE ANSPRECHPARTNER:



KATHARINA FINK

Partnerin | Rechtsanwältin

BEITEN BURKHARDT | Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 69 756095-111 | Katharina.Fink@bblaw.com



ROBIN MALETZ

Partner | Rechtsanwalt | Notar - Amtssitz Berlin

BEITEN BURKHARDT | Lützowplatz 10 | 10785 Berlin
T +49 30 26471-152 | Robin.Maletz@bblaw.com



DR. GERRIT PONATH

Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Erbrecht | Fachanwalt für Steuerrecht | Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)

BEITEN BURKHARDT | Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 69 756095-111 | Gerrit.Ponath@bblaw.com



DR. LUCAS VAN RANDENBORGH

Partner | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht

BEITEN BURKHARDT | Cecilienalle 7 | 40474 Düsseldorf
T 49 211 518989-0 | Lucas.Randenborgh@bblaw.com



BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

**BEITEN
BURKHARDT**